

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Verantwortlicher Redakteur für den nicht amtlichen Teil, Verleger und Drucker: H. Bouffhardt's Nachf. Franz Passauer in Goldap.

— (Siebenundfiebzigster Jahrgang). —

Nr. 23

Donnerstag, den 20. März

199

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919

§ 1

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterscheidung des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit thunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2

Ueber das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechender beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannten Arbeitsposten den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschafsvorsorgegesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

- a) Personen die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträch-

tigung der Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,

- b) die nicht unter a) fallenden, im Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 565) genannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hdt. herinträchtigt ist.

- c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente, oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 13. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die in Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtsärztlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgehen muß, bei dem Versorgungsamt des für ihren Wohnsitz zuständigen Generalkommandos zu melden. Diese Stelle befindet sich nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Absatz 2 Ziffer b erforderlichen Maße beeinträchtigt ist und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1, 2) ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Büros und Verwaltungen von den Demobilisierungskommissaren, in öffentlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen einschließlich derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden